

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 Investitionsen-Beschleunigungsgesetz vom 15.02.2021 (BGBl. I S. 306); Antrag der Pabst Besitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 97469 Gochsheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Liquefied Natural Gas (LNG – Flüssigerdgas) dient, mit einem Fassungsvermögen von 25 Tonnen (Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 7674 und 7674/1 der Gemarkung Gochsheim, Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die Pabst Besitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 97469 Gochsheim, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 7674 und 7674/1 der Gemarkung Gochsheim gestellt:

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen („Anlage zur Lagerung von Liquefied Natural Gas - LNG“, maximales Füllgewicht: 25 Tonnen)

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von LNG stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war in zwei Stufen zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schweinfurt, den 26.03.2021
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau